

Übergriffe auf Lehrperson: Welche Rechte und Möglichkeiten soll sie haben?

Dr. Hermann Blöchlinger, Direktor des Schulpsychologischen Dienstes des Kantons. St. Gallen, Zentralstelle Rorschach, erläuterte die Problematik an der LVB-Mitgliederversammlung vom 7. September 2005.

Das ist die schriftliche Vortragsgrundlage des Referenten.

Kernaussage

Wenn eine Lehrperson sich durch einen Schüler in ihrer persönlichen Integrität verletzt oder wenn sie sich bedroht fühlt, soll sie sich weigern können, diesen Schüler weiter zu unterrichten.

Begründung:

1. Aus Sicht der Lehrperson

▪ Lehrpersonen sind im erzieherischen Bereich stark gefordert. Dazu benötigen sie eine starke Position, aus der heraus sie ihre erzieherische Aufgabe überhaupt wahrnehmen können.

▪ Lehrpersonen sollen Werte und Normen vermitteln - und diese vorleben können. Es soll Konsequenzen haben, wenn Werte und Normen in Frage gestellt werden. Dazu gehören auch Anstand und Respekt gegenüber dem andern.

▪ Lehrpersonen sollen Grenzen setzen - zum Schutz für die einen und zum Masshalten für die andern.

▪ Lehrpersonen sollen sich in ihrer Position wohl fühlen können. Sie sollen positive Beziehungsarbeit leisten.

All dies wird massiv gestört bis verunmöglicht, wenn eine Lehrperson in ihrer Persönlichkeit verletzt oder bedroht wird. Im Prinzip kann diese Lehrkraft ihre Funktion nicht mehr wirklich wahrnehmen. Wir benötigen motivierte, engagierte, hoch funktionsfähige Lehrkräfte, die ihren Beruf ernst nehmen, sich mit der Schule identifizieren, die als authentische Persönlichkeiten im Schulhaus stehen und ihren Beruf ein Leben lang ausüben können. Soll dies wegen einiger weniger Störenfriede in Frage gestellt werden? Verletzungen in der Persönlichkeit und Bedrohungen bewirken bei betroffenen Lehrkräften häufig eine tiefe Verunsicherung; sie stellen sich, die Schule, ihren Beruf in Frage. Es braucht das klare Bekenntnis: Du bist in Ordnung - und das Verhalten dieses Jugendlichen klar nicht! Es braucht die klare Rückendeckung durch Schulleitung und Schulbehörde.

2. Aus Sicht des Schülers (der verletzt oder bedroht hat)

▪ Der Schüler soll sich in seiner Persönlichkeit entwickeln können. Dazu gehören Provokationen und Rebellion gegenüber Erwachsenen. Er soll seine Grenzen austesten können. Dazu gehört aber auch, dass ihm von den Erwachsenen die

Grenzen aufgezeigt werden. Erfolgt dies nicht, besteht die grosse Gefahr, dass sich der Jugendliche auf die nächst höhere Provokationsstufe begibt (z.B. die Lehrerin schlagen).

▪ Ein Jugendlicher benötigt Bahnen, Grenzen innerhalb derer er seine Persönlichkeit entwickeln kann. Dazu bedarf es starker Erwachsener, welche ihm diesen Rahmen bieten können.

▪ Vergehen dieser Art treten häufig zusammen mit andern Verhaltensauffälligkeiten auf. Möglicherweise ist auch von daher eine klare Reaktion notwendig. Und: das Vergehen ist vor dem Hintergrund weiterer "Besonderheiten" zu betrachten. Kaum je tritt ein solches Verhalten isoliert auf.

▪ Die Gefahr, dass sich ein solcher Jugendlicher problematisch entwickelt, ist gross. Es gibt einen grossen Zusammenhang zwischen Gewalt im Jugendalter, Gewalt im Erwachsenenalter und Kriminalität (und: 70 % aller Gewaltdelikte werden von 8 % der jungen Männer begangen; rund die Hälfte aller Verurteilungen entfällt auf 8 - 10 % aller Familien).

▪ Langzeitstudien belegen, dass es sich langfristig am ungünstigsten auswirkt, wenn ein Jugendlicher bei einer Tat ertrapt, dabei aber nicht angemessen bestraft wird.

▪ Auch im Hinblick auf die berufliche Ausbildung: geht jemand davon aus, dass ein Lehrmeister sich solche Provokationen bieten lässt? Dort aber bedeutet dies Abbruch der Lehre; die Schule bietet so etwas wie einen "geschützten Rahmen", sogar für diese Extremsituation (auch wenn ein Schulhauswechsel damit verbunden ist).

Langfristig ist dem Jugendlichen am meisten gedient, wenn eine solche Untat klar geahndet wird. Mit einem Verbleib in der Klasse wird dem nicht Rechnung getragen. Mit einiger Wahrscheinlichkeit gerät ein solcher Jugendlicher gar in eine Art "Heldenstatus" gegenüber den andern Schülern.

3. Aus Sicht der andern Schüler der Klasse

▪ Diese verfolgen sehr genau, wie Lehrkräfte auf Provokationen reagieren. Erfolgt keine oder eine zu schwache Reaktion, besteht die grosse Gefahr, dass weitere Schüler sich ermuntert fühlen, durch bestimmte "Aktionen" in den Vordergrund zu treten. Unter Umständen muss mit ziemlicher Anarchie in der Klasse gerechnet werden.

▪ *Damit wird die Persönlichkeitsentwicklung weiterer Schüler gefährdet.*

▪ *Die allermeisten Schüler (mind. 90 %) wollen geordnete, sichere, leistungsbetonte schulische Verhältnisse. Weshalb sollten sie es hinnehmen, dass ihre Lehrkraft durch einen einzelnen Schüler massiv geschwächt und in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt wird? Sie haben Anrecht auf eine voll funktionsfähige Lehrkraft.*

4. Aus Sicht der andern Lehrkräfte im Schulhaus:

▪ *Sie verfolgen auf der Lehrerebene, wie die "Schule" mit solchen Situationen umgeht. Es stellt sich sehr schnell die Frage: was für eine Schulkultur wollen wir? Eine Schule soll in bestimmten Situationen "Farbe bekennen", eine "Haltung" einnehmen. Dies geschieht nicht, wenn Toleranz bis zum "geht nicht mehr" geübt wird.*

▪ *Lehrkräfte müssen sich in ihrer Aufgabe getragen wissen.*

▪ *Recht rasch bekommt ein solcher Vorfall eine "politische Dimension"; man stelle sich einmal vor, der Schüler habe einen kulturellen Hintergrund aus dem Balkan und die betroffene Lehrerin sei eine engagierte Feministin.*

5. Aus Sicht der Schulleitung, Schulbehörde:

▪ *Schulleitung und Schulbehörde müssen an einer "guten Schule" interessiert sein. Sie haben Verantwortung gegenüber der Lehrkraft wie gegenüber dem Schüler. Unter Würdigung des bisher Gesagten sind Schulleitung und Schulbehörde zum Handeln verpflichtet. Wenn die ganze Last einfach auf der Lehrkraft belassen wird, nehmen Schulleitung und Schulbehörde ihre Funktion (die hier eine klare Führungsfunktion ist) nicht wahr.*

▪ *Auch wenn die Lehrkraft allenfalls zu Klagen Anlass gäbe (weil sie z.B. mit der Klassenführung Mühe bekundet), hat sie in dieser Situation Anrecht auf klare Rückendeckung, auch sie hat Anrecht auf Würde und Respekt. Vermutlich wären bereits vorher Mitarbeitergespräche notwendig gewesen. Allenfalls sind solche noch vorzusehen. Aber in der Situation hier und jetzt ist schlicht Rückendeckung durch die Vorgesetzten notwendig.*

Es könnten weitere Sichtweisen aufgelistet werden, z.B. jene der Eltern. An der Argumentation ändert das nicht mehr viel. Es stellt sich noch die Frage: Gibt es Gründe, den Schü-

ler in der Klasse zu belassen? Eigentlich nicht. Allenfalls muss die Schulbehörde, Schulleitung keinen Entscheid fällen; und es wird allenfalls eine rechtliche Auseinandersetzung mit den Eltern des Jugendlichen vermieden. Damit aber nehmen Schulleitung/Schulbehörde ihre Führungsfunktion in dieser Situation nicht wahr.

So weiter in BL

Unterdessen wurden die Beratungen in der Arbeitsgruppe „Disziplinarmassnahmen“ fortgesetzt. Lösungen stehen noch aus.

So verfahren Sie bis zu einer kantonalen Klärung der Problematik,

wenn Sie in der beschriebenen Weise schwerwiegend in Ihrer Persönlichkeit angegriffen worden sind:

1 Entfernen Sie den Schüler bzw. die Schülerin sofort aus Ihrem Unterricht und melden Sie den Vorgang Ihrer Schulleitung.

2 Sollte sich der Schüler oder die Schülerin weigern, den Unterricht zu verlassen, leisten Sie auf keinen Fall einen körperlichen oder verbalen Einsatz. Dann verlassen Sie den Unterricht, nachdem Sie den verbleibenden Schüler(inne)n die erforderlichen Anweisungen erteilt haben. Ausserhalb von Schulräumen handeln Sie so, dass die Führung bzw. Betreuung der Klasse nicht gefährdet wird. Melden Sie den Vorgang möglichst bald der Schulleitung, verbunden mit der Erwartung, dass der Schüler/die Schülerin bis zur Klärung des Vorfalls nicht mehr in Ihrem Unterricht erscheint. Beginnen Sie in dieser Phase keinen Unterricht, in dem sich der Schüler/die Schülerin wieder befindet.

3 Entscheiden Sie nach angemessener Bedenkzeit, ob Sie die künftige Beschulung des Schülers/der Schülerin ablehnen. Überlassen Sie alle Massnahmen Ihrer Schulleitung.

4 Sollte die Schulleitung dennoch eine Rückkehr des Schülers/der Schülerin in Ihren Unterricht verlangen, wenden Sie sich an Ihren Personalverband: Der LVB wird - in Absprache mit Ihnen - von seinen Möglichkeiten Gebrauch machen.